

VERTRAG

zwischen

der Politischen Gemeinde Illnau-Effretikon
als Trärgemeinde

und

der Politischen Gemeinde Lindau
als Anschlussgemeinde

betreffend

eines Anschlusses im Aufgabenbereich der Feuerwehren

1. Zweck

Die Gemeinden Illnau-Effretikon und Lindau besorgen das Feuerwehrwesen künftig gemeinsam und bilden dafür eine gemeinsame Feuerwehr.

2. Organisation

Die Stadt Illnau-Effretikon bestellt als Trärgemeinde eine Feuerwehrkommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis.

Die Feuerwehrkommission besteht aus dem Polizeivorstand von Illnau-Effretikon und sechs weiteren, vom Stadtrat gewählten Mitgliedern.

In der Feuerwehrkommission nehmen an den Sitzungen der Polizeivorstand und zwei Feuerwehrvertreter der Gemeinde Lindau teil. Sie haben beratende Stimme.

Die Stadt Illnau-Effretikon erlässt eine Feuerwehrverordnung, worin die der Stadt/Gemeinde obliegenden Aufgaben geregelt sind. Diese Verordnung ist der Gemeinde Lindau zur Stellungnahme vorzulegen und anschliessend durch den Stadtrat Illnau-Effretikon zu genehmigen.

Die Einsatzformationen werden in einem gemeinsam erarbeiteten Organigramm festgehalten, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

3. Gesamtbestand

Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von der Träger- bzw. Anschlussgemeinde nach Rücksprache mit der Gebäudeversicherung festgelegt. Die Anschlussgemeinde verpflichtet sich, in die gemeinsame Feuerwehr mindestens die im Organigramm vorgesehenen Kontingente zu stellen.

4. Ausrüstung und Material

Das bei Vertragsabschluss in beiden Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr. Ueber das gesamte Material wird ein Inventar erstellt.

5. Alarmierung

Die Alarmierungsanlagen sind auf den gleichen Stand zu bringen (Anschluss SMT, Fernauslösung und Funkrufempfänger). Die Kosten bei einer späteren Nachrüstung müssen von der betreffenden Gemeinde alleine getragen werden.

6. Löschwasseranlagen

Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Der Kommandant ist für die Ueberwachung verantwortlich. Die Hydrantenbeiträge werden durch die Standortgemeinde direkt bezahlt.

7. Gebäude

Die bestehenden und allenfalls neu zu erstellenden Gebäude der Feuerwehr bleiben im Eigentum der Standortgemeinde und werden von ihr finanziert und unterhalten.

Für die Hauptdepots (Standorte von gemeinsamem Material) ist ein Mietzins festzusetzen, der der gemeinsamen Rechnung belastet wird. Für den Mietwert ist die Schätzung des Hauseigentümerverbandes massgebend. Der Mietwert wird alle zehn Jahre überprüft und der Zins entsprechend angepasst.

8. Kostentragung

Alle Kosten der gemeinsamen Feuerwehr, wie Anschaffung und Unterhalt von Material und Fahrzeugen, Kosten von Ernstfalleinsätzen, Entschädigungen der Feuerwehrleute an Uebungen, Kursen, Ernstfällen und anderen Dienstleistungen, Personalkosten, Telefon- und Funkgebühren, Betriebsbeitrag SMT, Versicherungen sowie allgemeine Verwaltungskosten, werden nach dem Mittel aus Gebäudeversicherungssumme und Einwohnerzahl von den Vertragsgemeinden getragen. Dieses Mittel wird jährlich per Ende Juli für das folgende Budgetjahr errechnet.

Vollamtliches Personal der Feuerwehr wird von der Trägergemeinde angestellt.

Bei Verkauf von Feuerwehrmaterial und bei Auflösung des Vertrages, ist der Erlös im Verhältnis der Aufteilung der Anschaffungskosten auf die Parteien aufzuteilen.

9. Rechnungsführung

Die Trägergemeinde führt die Rechnung für alle Feuerwehrausgaben. Sie kann von der Anschlussgemeinde Akontozahlungen beanspruchen. Nach Abschluss der Rechnung, wird die Schlussabrechnung erstellt.

Die Trägergemeinde teilt der Anschlussgemeinde jeweils bis 15. September des Vorjahres, die im Voranschlag zu berücksichtigenden Kostenanteile mit.

10. Information

Ueber Beschlüsse der Trägergemeinde wird die Anschlussgemeinde schriftlich orientiert.

11. Gebäudeversicherungsbeiträge

Die Trägergemeinde stellt bei der Gebäudeversicherung Antrag für die Zusicherung und Auszahlung von Beiträgen an die Kosten der gemeinsamen Feuerwehr. Für Beiträge an Löschwasseranlagen bleibt die Standortgemeinde zuständig.

12. Disziplinarwesen und Strafen

Der Kommandant stellt bei der in der Wohngemeinde kompetenten Instanz Antrag für Disziplinarstrafen und Polizeibussen.

13. Schlichtungsverfahren

Erscheint bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages, insbesondere was den Ansatz der Entschädigung anbetrifft, eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.

14. Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, von den Parteien jeweils auf Jahresende, schriftlich gekündigt werden.

In einem solchen Fall wären beide Gemeinden gesetzlich verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung wieder eine eigene, den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Feuerwehr zu organisieren. Bis zur definitiven Organisation wäre eine Uebergangslösung zu vereinbaren.

15. Gültigkeit

Dieser Vertrag gilt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Stadtrat Illnau-Effretikon und die Gemeindeversammlung der Gemeinde Lindau, ab 01. Januar 1995.

Effretikon, 27. Januar 1994

NAMENS DES STADTRATES ILLNAU-EFFRETIKON

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:


R. Keller


K. Eichenberger

Lindau, 27. Januar 1994

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG LINDAU

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:


H. Künzi


H. Steinegger

Pfäffikon,

11. Feb. 1994


STATTHALTERAMT PFÄFFIKON

Zürich,

GEBÄUDEVERSICHERUNG DES KANTONS ZÜRICH